

Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Verkehrsanordnung
Publikationsdatum: KABZH 28.11.2025
Öffentlich einsehbar bis: 28.01.2026
Meldungsnummer: VE-ZH06-0000001231

Publizierende Stelle



Gemeinde Niederhasli - Gemeindeverwaltung Niederhasli, Dorfstrasse 17, 8155 Niederhasli

Vorübergehende Verkehrsanordnung Halteverbot auf der Rümlanger- und Regensdorferstrasse sowie Einbahnregelung am Eigenbühlweg, Niederhasli

Dauer der Verkehrsanordnung: 1. Dezember 2025 bis 31. Oktober 2026

Verkehrsanordnung:

- Vorübergehendes beidseitiges Halteverbot (Signal Nr. 2.49 »Halten verboten«) für alle Fahrzeuge und Anhänger, auf der Rümlanger- und Regensdorferstrasse (im Kreisverkehr sowie auf den ersten rund 100 Metern der Ausfahrten Regensdorfer- und Seestrasse und auf der Rümlangerstrasse bis zur Einmündung Eigenbühlweg).
- Vorübergehende Einbahnregelung (Signal Nr. 2.02 «Einfahrt verboten», Höhe Kreisel, Einfahrt Regensdorferstrasse / Signal Nr. 4.08 «Einbahnstrasse», Einfahrt Eigenbühlweg von der Rümlangerstrasse herkommend) für alle Fahrzeuge und Anhänger, auf dem Eigenbühlweg. Die Zufahrt zum Zentralschulhaus Niederhasli sowie zur Baustelle führt ausschliesslich über die Rümlangerstrasse und anschliessend über den Feldweg Eigenbühlweg.

Missachtung:

Die Missachtung der Signalisation wird als Übertretung von Art. 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr gestützt auf dessen Art. 90 bestraft.

Verfügende Stelle:

Gemeinde Niederhasli
Dorfstrasse 17
8155 Niederhasli

Rechtliche Hinweise:

Rechtsmittel:

Gegen diese Verkehrsanordnungen kann gestützt auf § 170 Gemeindegesetz innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Gemeinderat Niederhasli, Dorfstrasse 17, 8155 Niederhasli, schriftlich und unter Beilage des angefochtenen Entscheids eine Neuurteilung beantragt werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen. Die aufschiebende Wirkung wird aufgrund der Dringlichkeit und aus Sicherheitsgründen entzogen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 29.12.2025

Kontaktstelle:

Aktenauflage:

Die Akten liegen während 30 Tagen bzw. bis 29. Dezember 2025 öffentlich auf und können bei der Gemeindeverwaltung Niederhasli, Abteilung Präsidiales, Dorfstrasse 17, 8155 Niederhasli, während den Öffnungszeiten oder unter www.niederhasli.ch eingesehen werden.